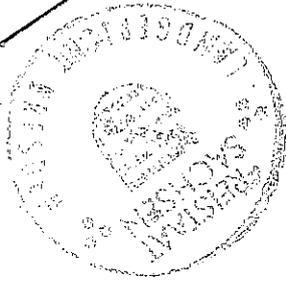


Ausfertigung



Landgericht Dresden

Zivilabteilung



Aktenzeichen: **2 T 929/13**  
Amtsgericht Dresden, 271 C XIV 92/13

## BESCHLUSS

In der Freiheitsentziehungssache

[REDACTED]

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Rolf **Stahmann**, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin, Gz.: 13/186 St

Weitere Beteiligte:

**Bundespolizeidirektion Pirna Bundespolizeiinspektion Dresden**, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, Gz.: VG/854953/2013

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Beschwerde gegen die vorläufige Freiheitsentziehung durch Beschluss des Amtsgerichts vom 26.11.2013

erlässt die 2. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Richter am Landgericht Dück als Einzelrichter

am 06.08.2014

### nachfolgende Entscheidung:

1.) Es wird festgestellt, dass der Vollzug von Sicherungshaft auf der Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichtes Dresden vom 26.11.2013 den Betroffenen in der Zeit vom 28.11.2013 bis zum Erlass des Beschlusses des Landgerichtes Dresden vom 10.12.2013 in seinen Rechten verletzt hat.

Frau und s  
ne Cousine Ki.  
Er reis  
D.

2.) Die weitergehende Beschwerde des Betroffenen wird zurückgewiesen.

3.) Dolmetscher- und Übersetzerkosten werden für das Verfahren erster Instanz nicht erhoben. Im Übrigen trägt der Betroffene die Kosten des Verfahrens erster Instanz.

Für das Beschwerdeverfahren werden Gerichtskosten (einschließlich Dolmetscher- und Übersetzerkosten) nicht erhoben. Die Bundesrepublik Deutschland trägt 13/15 der dem Betroffenen entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens. Im Übrigen trägt der Betroffene seine außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens selbst.

4.) Der Wert des Gegenstandes des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,- € festgesetzt.

5.) Dem Betroffenen wird mit Wirkung ab 29.11.2013 für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt, soweit im Beschwerdeverfahren die Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichtes vom 26.11.2013 und die Feststellung, dass ihn der Vollzug der Sicherungshaft ab dem 28.11.2013 in seinen rechten verletzt habe, begehrt wurde bzw. wird.

Zur Wahrnehmung seiner Rechte im Umfang der vorstehenden Bewilligung wird ihm mit Wirkung ab 29.11.2013 wird ihm Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin beigeordnet.

Der weitergehende Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird zurückgewiesen.

### Gründe

A) Der Betroffene wandte sich gegen die am 26.11.2013 getroffene vorläufige Anordnung von Haft zur Sicherung seiner Zurückschiebung nach Tschechien. Mit Beschluss vom 10.12.2014 wurde die vorläufige Freiheitsentziehung aufrechterhalten und die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Haftanordnung bis zum 10.12.2013 einer späteren Entscheidung überlassen. Im Einzelnen:

Der Betroffene ist syrischer Staatsangehöriger. In Syrien lebte er zuletzt in Talkalakh/Homs. Er ist Vater zweier Söhne (geboren 2004 und 2008). Nach dem Verlassen Syriens mit seiner

nicht erhö-

Frau und seinen Kindern hielt er sich mit diesen im Libanon auf. In [REDACTED] lebt seine Cousine [REDACTED] die deutsche Staatsangehörige ist.

Er reiste mit einem Schengenvisum Typ C am 24.11.2012 in die Tschechische Republik ein. Das Visum war in Beirut (Libanon) von der dortigen tschechischen Vertretung ausgestellt worden und galt für einen Aufenthalt von 7 Tagen innerhalb des Zeitraumes vom 21.11.2012 bis 4.12.2012. Anschließend fuhr er nach Schweden und stellte einen Asylantrag, der jedoch abgelehnt wurde. Zum Betroffenen bestehen Einträge in der EURODAC-Datei vom 28.11.2012 (Göteborg/Schweden) und vom 21.5.2013. Der Betroffene wurde von Schweden aus nach Tschechien abgeschoben, wo er einen Asylantrag stellte. Dieser wurde durch die tschechischen Behörden Mitte November 2013 abgelehnt. Es besteht eine "Departure Order" vom 14.11.2013. Der Betroffene wurde nach seiner Einreise nach Deutschland am 25.11.2013 gegen 20:30 Uhr im Zug EN 456 (Fahrtstrecke Prag-Bad Schandau-Dresden) kontrolliert. Der Betroffene war in Besitz einer Bahnfahrkarte nach Kopenhagen.

Am 26.11.2013 erließ die Antragstellerin einen Bescheid über die Zurückschiebung des Betroffenen nach Tschechien.

Die Antragstellerin beantragte beim Amtsgericht Dresden am 26.11.2013 die vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen nach Tschechien. In der richterlichen Anhörung durch das Amtsgericht äußerte der Betroffene u.a., dass er einen Asylantrag in Deutschland stellen wolle.

Das Amtsgericht Dresden ordnete mit Beschluss vom 26.11.2013 zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen die einstweilige Freiheitsentziehung bis einschließlich 10.12.2013 an.

Die Haft wurde im Abschiebehaftgewahrsam Köpenick vollzogen.

Im Aufnahmeersuchen vom 26.11.2013 an den Abschiebehaftgewahrsam Berlin-Köpenick (übermittelt per Fax gegen 10:45 Uhr) wurde ausgeführt, dass es keine Gründe ersichtlich seien, die gegen eine Gewahrsamsfähigkeit sprächen.

Im Anschluss an die richterliche Anhörung vom 26.11.2013 erfolgte von 15:00 Uhr bis 15:50 Uhr ein persönliches Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens in der BPollnsp. Dresden, dessen Protokoll auf den 25.11.2013 datiert wurde. Im Rahmen dieses Gesprächs äußerte der Betroffene, dass er sich umbringen

werde, wenn er nach Tschechien zurück müsse. Er erklärte ferner u.a. auch, er bitte um Schutz nach Deutschland. Die Niederschrift wurde am 26.11.2013 gegen 17:17 Uhr auf elektronischem Wege an das BAMF übermittelt.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Dresden vom 26.11.2013 richtete sich die Beschwerde des Betroffenen vom 29.11.2013.

Das BAMF informierte die Antragstellerin am 28.11.2013 darüber, dass nach "Art. 16 I c Dublin-Verordnung" um Übernahme des Betroffenen ersucht worden sei.

Am 29.11.2013 bestätigte Herr OMR Dr. Giehl vom ärztlichen Dienst der Landespolizei Berlin der BPolDr. Pirna, dass der Betroffene verwahrloset sei.

Am 2.12.2013 teilten die tschechischen Behörden dem BAMF mit, dass der Übernahme des Betroffenen nach Tschechien zugestimmt werde.

Am 4.12.2013 ging per e-Mail ein Asylantrag des Betroffenen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg ein.

Mit Bescheid vom 4.12.2013 wies das BAMF den Asylantrag des Betroffenen als unzulässig zurück und ordnete die Abschiebung in die Tschechische Republik an. Dieser Bescheid wurde an den Betroffenen laut Angabe der Bundespolizei am 5.12.2013 abgesandt und dem Betroffenen nach Auskunft des BAMF am 9.12.2013 zugestellt; seinem anwaltlichen Vertreter wurde eine Abschrift übersandt.

Am 5.12.2013 erließ die Bundespolizei eine Verfügung über die Zurückschiebung des Betroffenen nach VO (EG) Nr. 343/2003.

Sie wies gegenüber dem BAMF am 5.12.2013 auf eine Suizidgefährdung des Betroffenen hin.

Das Amtsgericht Dresden hat der Beschwerde des Betroffenen mit Beschluss vom 6.12.2013 nicht abgeholfen. Die 2. Zivilkammer des Landgerichtes Dresden hat mit Beschluss vom gleichen Tage das Beschwerdeverfahren dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Der Betroffene musste nach seiner Inhaftierung wegen eines Leistenbruchs operiert werden.

Am 9.12.2013 wurde die Abschiebung durchgeführt

er bitte U  
:17 Uhr auf elek.  
Er wurde in das Krankenhaus Berlin-Köpenick eingewiesen und von dort am 5.12.2013 in den Abschiebebegewahrsam Berlin-Köpenick zurücküberstellt.

Be-  
Am 9.12.2013 bestätigte ein Polizeiarzt die Gewahrsamsfähigkeit des Betroffenen. Am gleichen Tag wies die BPolInsp. Dresden den sozialpädagogischen Dienst der Polizei in Berlin darauf hin, dass der Betroffene gegenüber der Bundespolizei im Rahmen der Aufnahme seines Asylbegehrens geäußert habe; wenn er nach Tschechien zurück solle, bringe er sich um. Die Ernsthaftigkeit der Ankündigung könne nicht beurteilt werden. Es werde gebeten, den Hinweis zu beachten und weiterführende Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Am 9.12.2013 beantragte die Bundespolizei bei dem Amtsgericht Dresden die Anordnung von Haft zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen für die Dauer vom 10.12.2013 bis 19.12.2013. Darin wurde u.a. ausgeführt, dem Betroffenen sei als Zeitpunkt der Rückführung des Betroffenen der 18.12.2013 benannt worden.

Mit Beschluss vom 10.12.2013 (Gz.: 2 T 929/13) hat das Landgericht Dresden die gegen den Betroffenen angeordnete Freiheitsentziehung mit der Maßgabe aufrecht erhalten, dass gegen den Betroffenen im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Freiheitsentziehung zur Sicherung seiner Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland angeordnet wurde; die Entscheidung über die Frage, ob der Vollzug von Haft auf der Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichtes Dresden vom 26.11.2013 bis zum Erlass der vorliegenden Entscheidung den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, sowie die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens blieben einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Mit Beschluss vom 10.12.2013 ordnete das Amtsgericht Dresden gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung seiner Zurückschiebung bis längstens 19.12.2013 an; der anwaltliche Vertreter des Betroffenen, der angekündigt hatte, zum Termin des Landgerichts im Verfahren Gz. 2 T 929/13 nicht erscheinen zu können und die Verlegung des dortigen Termins beantragt hatte, wurde zur Anhörung durch das Amtsgericht am 10.12.2013 nicht geladen.

Hiergegen die Sicherungshaftanordnung des Amtsgerichtes Dresden vom 10.12.2013 richtet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 11.12.2013.

Der Betroffene wurde am 13.12.2013 in das Krankenhaus Hedwigshöhe verbracht. Dort wurde akute Suizidalität im Rahmen einer depressiven Anpassungsstörung diagnostiziert; die

Verwehr-, Flug- und Reiseunfähigkeit wurde am gleichen Tag durch den Ärztlichen Dienst der Zentralen Serviceeinheit beim Polizeipräsidenten in Berlin bescheinigt.

Nichtung  
pflicht nachzu-  
treffene auch  
2.) Mit  
ne

Daraufhin hob die Antragstellerin am 13.12.2013 die Haft zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen auf.

In einem auf den 19.12.2013 datierten ärztlichen Entlassungsbrief wurde ausgeführt, in der stationären Behandlung habe sich der Betroffene von Suizidalität distanziert gezeigt; eine erneute suizidale Dekompensation bei einer drohenden Abschiebung nach Tschechien sei nicht auszuschließen.

Am 27.12.2013 erhob der Betroffene bei dem VG Dresden Klage gegen die Zurückschiebungsverfügung vom 5.12.2013 (Gz.: 2 K 1802/13). Mit Beschluss vom 3.1.2014 lehnte das VG Dresden einen dort vom Betroffenen nach § 80 V VwGO gestellten Antrag ab (Gz.: A 2 L 1203/13).

Am 3.1.2014 wurde dem Betroffenen durch den Kreis Minden-Lübbecke eine Duldung erteilt, die am 13.1.2014, 13.3.2014, 11.4.2014, 12.5.2014 verlängert wurde.

Das Gesundheitsamt des Kreises Minden-Lübbecke kam am 6.2.2014 zu der Einschätzung, dass im Fall einer Überstellung ins Ausland der psychische Zustand des Betroffenen erneut dekomensieren würde und eine fachärztliche oder stationäre Behandlung nach sich ziehen würde; eine Reisefähigkeit des Betroffenen sei nicht gegeben.

Mit Beschluss vom 28.3.2014 lehnte das VG Minden den Antrag der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Betroffenen ab (Gz.: 1 L 82/14.A).

**B)** Die zulässige Beschwerde des Betroffenen ist teilweise begründet.

I. Zum Zeitpunkt ihres Erlasses war die Sicherungshaftanordnung des Amtsgerichtes vom 26.11.2014 nicht zu beanstanden; die Voraussetzungen für die vorläufige Freiheitsentziehung waren auch am 27.11.2013 noch nicht entfallen.

1.) Der Betroffene war unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist und war zum Zeitpunkt seiner Festnahme vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Betroffene war zu diesem Zeitpunkt auch insofern ausreisewillig, als er Deutschland in

1. Dienst  
Abschiebung

Richtung Dänemark wieder verlassen wollte. Dies genügte jedoch nicht, um seiner Ausreisepflicht nachzukommen. Hier hätte es der Bereitschaft zur Einreise in ein Land, in das der Betroffene auch einreisen darf, bedurft.

2.) Mit der Weiterleitung der Betragung zur Bestimmung des für den Asylantrag des Betroffenen zuständigen Mitgliedstaates der EU am 26.11.2013 nach 17 Uhr (und mithin erst nach der Haftanordnung) lag ein beim Bundesamt gestellter Antrag auf internationalen Schutz vor. Der gestellte Antrag dürfte zu einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 I AsylVfG geführt haben.

Er stand jedoch einer Aufrechterhaltung der Sicherungshaft nach § 14 III Nr. 3 AsylVfG nicht entgegen, da der begründete Verdacht bestand und besteht, dass sich der Betroffene einer etwaigen Rücküberstellung nach Tschechien entziehen würde (§ 62 Abs. 3 1 Nr. 5 AufenthG). Der Asylantrag des Betroffenen wurde nach Angaben des Betroffenen in Tschechien abgelehnt. Der Betroffene wollte deshalb seinen Lebensmittelpunkt nach Schweden verlegen - obwohl sein Asylantrag in Schweden abgelehnt und er aus Schweden abgeschoben worden war. Es ist daher den Ausführungen im Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichtes beizupflichten, dass die Besorgnis gerechtfertigt erscheint, der Betroffene werde - auf freien Fuß gesetzt - sich mitnichten einer Überstellung nach Tschechien stellen. Es erschien wesentlich wahrscheinlicher, dass der Betroffene versuchen würde, in ein anderes europäisches Land - evtl. auch nach Schweden - auszureisen, anstatt sich der Überstellung nach Tschechien zu stellen.

Soweit der Beschwerdeführer die Auffassung vertritt, eine nach § 427 FamFG angeordnete vorläufige Freiheitsentziehung, die sich auf § 62 III 1 Nr. 5 AufenthG stützt, sei keine Sicherungshaft i.S.d. § 14 III 1 Nr. 5 AsylVfG, vermag sich das Beschwerdegericht dem nicht anzuschließen. Der Gesetzeswortlaut spricht gegen die Auffassung des Beschwerdeführers. Auch die Entscheidung des BGH vom 1.3.2012 (Gz.: V ZB 206/11) spricht nicht für die Auffassung des Betroffenen: dort wurde lediglich von einem "sonstigen öffentlichen Gewahrsam" ausgegangen, da im dortigen Fall eine richterlich angeordnete, vorläufige Freiheitsentziehung noch nicht in Vollzug gesetzt worden sei. Vorliegend ist indes von einem Vollzug der Sicherungshaftanordnung vom 26.11.2013 ab deren Erlass auszugehen.

3.) Der Haftantrag genügte den Anforderungen, die nach § 427 FamFG an einen Antrag auf vorläufige Freiheitsentziehung zu stellen sind.

Die Auffassung, dass für eine etwaige Rückführung des Betroffenen vor dem 1.1.2014 bereits uneingeschränkt die Dublin-III-Verordnung Anwendung gefunden hätte, teilt das Be-

schwerdegericht nicht. Vielmehr hätte für eine Überstellung im Jahr 2013 noch die EG-Abrittter abzu im Raume st gungen genes Lebens in entge

ZustVO (Dublin-II-Verordnung) Anwendung gefunden. Dies folgt aus Art. 49 S. 2. der Dublin-III-Verordnung, wonach auf Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme von Asylanttragstellern sowie für Anträge auf internationalen Schutz bis zum 1.1.2014 noch die Vorschriften der Dublin-II-Verordnung gelten.

4.) Es bestanden dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen einer Freiheitsentziehung gegeben sind; es bestand auch ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden.

5.) Problematisch waren die Ausführungen der Antragstellerin zur beantragten Haftdauer. Sie hätte darauf abstellen müssen, welche Zeit benötigt wird, um einen den Begründungsanforderungen des § 417 FamFG gerecht werdenden Hauptsacheantrag zu stellen. Es kann jedoch hier dahinstehen, ob nach § 427 FamFG Haft im Rahmen der einstweiligen Anordnung bis zum 10.12.2014 angeordnet werden konnte; die Anordnung für den 26.11.2013 und den 27.11.2014 ist jedenfalls nicht zu beanstanden.

Ein Hauptsacheantrag konnte am 26.11.2014 noch nicht gestellt werden. Es stand noch nicht fest, ob das BAMF Tschechien um Übernahme des Betroffenen ersuchen und Tschechien das Ersuchen akzeptieren würde.

Der Beschwerdeführer rügt selbst, dass die Voraussetzungen für eine Überstellung noch nicht vorlagen, da es erst einer Entscheidung des BAMF bedurfte und das Vorliegen dieser Voraussetzungen aber in einem Hauptsacheantrag hätte dargelegt werden müssen.

6.) Die Aufrechterhaltung der Haft während des Krankenhausaufenthaltes führte nicht zur Unverhältnismäßigkeit. Unverhältnismäßig wäre es gewesen, hätte man dem Betroffenen erforderliche Behandlung versagt; dies erfolgte gerade nicht.

II. Ab dem 28.11.2013 war der Vollzug der Haft aber nicht mehr verhältnismäßig. Die Antragstellerin ist der Suiziddrohung des Betroffenen zunächst nicht nachgegangen. Dabei hätte nichts dagegen gesprochen, diesen Umstand umgehend dem Abschiebegewahrsam in Berlin-Köpenick mitzuteilen - zumal noch kurz vorher explizit mitgeteilt wurde, dass Erkenntnisse zu einer Suizidgefährdung nicht vorlägen (was zu diesen Zeitpunkt auch noch stimmte).

Eine mit der Abschiebung in das Zielland verbundene akute Suizidgefahr kann ein Abschiebungshindernis darstellen; dies erfordert eine im Einzelfall festzustellende, beachtliche Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung (vgl. LG Hamburg, Beschluss vom 27.8.2010, Gz.: 329 T 79/10).

Suiziddrohungen werden verschiedentlich - insbesondere in Zwangsvollstreckungsverfahren - eingesetzt, um eine unliebsame Durchsetzung von Rechtsnormen bzw. Rechtspositionen

Dritter abzuwenden oder aufzuschieben, ohne dass eine ernstliche Suizidabsicht tatsächlich im Raume steht. Dies ist zwar misslich, rechtfertigt es aber andererseits nicht, Suizidankündigungen generell sozusagen auf "die leichte Schulter" zu nehmen; dem steht der Schutz des Lebens in Art. 2 II 1 GG und die Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde (Art. 1 II 2 GG) entgegen. Es bestand - unabhängig von der etwaigen Ursache der etwaigen Selbstmordneigung - Veranlassung, die Frage zu prüfen, ob tatsächlich Suizidgefahr besteht und wie hoch sie einzuschätzen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2.5.1994, Gz.: 1 BvR 549/94, hier zitiert nach juris, dort RN 16).

In der vorliegenden Sache hatte die Frage, ob eine akute Suizidgefahr anzunehmen ist, auch Auswirkungen auf die Frage, ob und wann eine Abschiebung voraussichtlich möglich sein würde. Wie sich im Nachhinein herausgestellt hat, bestand eine ernsthafte Suizidgefährdung für den Fall der Abschiebung, so dass binnen der Frist des § 62 III 4 AufenthG keine Abschiebung möglich war.

Zu beanstanden ist, dass die schließlich am 13.12.2013 durchgeführte Prüfung nicht schon vorher erfolgte. Es ist dann nicht ausreichend, sich auf die Beurteilung der Gewahrsams- und Reisefähigkeit des für eine Abschiebehaft einrichtung zuständigen ärztlichen Dienstes zu verlassen, wenn Veranlassung besteht anzunehmen, dass eine psychische Erkrankung oder eine Suizidgefährdung aus anderen Gründen vorliegen könnte und bei der Untersuchung durch den ärztlichen Dienst mangels Hinzuziehung von Dolmetschern der Frage des Vorliegens psychischer Erkrankungen nicht ohne Weiteres Beachtung geschenkt wird.

Vorliegend hätte eine ärztliche Überprüfung, ob der Betroffene tatsächlich suizidgefährdet ist, schon am 27.11.2013 erfolgen können. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dies dann zu anderen Ergebnissen geführt hätte als die spätere Überprüfung am 13.12.2013. Dann hätte die Haft schon am 27. oder 28.11.2013 aufgehoben werden können.

**C)** Die Kostenentscheidung beruht im Übrigen auf § 81 Abs. 1 Satz 1, 84 FamFG, Art. 5 Abs. 5 EMRK analog.

Die Entscheidung über den Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens beruht auf §§ 36 II, III, 61 Abs. 1 Satz 1, 62 GNotKG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

1.) Gegen die Entscheidung unter Ziff. 1.) bis 3.) des Tenors findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.

2.) Gegen die Entscheidung über den Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt.

Die Beschwerde muss binnen 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Landgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Der Rechtsbehelf kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Dücker  
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 07.08.2014

Bloy  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

